

**ANFORDERUNG AN WETTBEWERBSRECHTLICHE ABMAHNUNG****ABMAHNUNGEN  
SORGFÄLTIG PRÜFEN**

Wer als Firmeninhaber, Gewerbetreibender oder als Privatperson von einem Dritten aufgefordert wird, etwas zu unterlassen und sich für die Zukunft bei Versprechen einer Vertragsstrafe dazu verpflichtet, dieses Verhalten nicht zu wiederholen, hält in der Regel eine Abmahnung in der Hand. Die meisten Ansprüche kommen aus den Bereichen Marken-, Patent-, Urheberrecht sowie sonstiger gewerblicher Schutzrechte, insbesondere Designrecht und aus dem Wettbewerbsrecht.

Auch wenn sich die Abmahnung noch so unbegründet erscheint, sollte man auf jeden Fall

*fristgerecht reagieren.*

RA Volker Backs LL.M.  
Fachanwalt für Arbeitsrecht und  
für gewerblichen Rechtsschutz

Ein Urteil des Kammergerichts Berlin ist Anlass, auf den *richtigen Umgang mit Abmahnungen* im allgemeinen hinzuweisen.

Das KG Berlin hat in einem Beschluss vom 04.04.2017 zu den Anforderungen Stellung genommen, die eine Abmahnung enthalten muss und festgestellt:

„Eine Abmahnung muss mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, welches konkrete Verhalten beanstandet wird, d. h. die begangene Handlung muss genau und der darin erblickte Verstoß so klar und eindeutig bezeichnet sein, dass der Abgemahnte die gebotenen Folgerungen ziehen kann.“

**Was bedeutet dies konkret?**

Die Abmahnung muss den Anlass der Beanstandung ganz konkret bezeichnen, damit der Abgemahnte weiß, was genau für den Abmahnenden den Stein des Anstoßes bildet. In der Abmahnung muss der Sachverhalt, der den Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens begründen soll, also die begangene Handlung, genau angegeben und der darin erblickte Verstoß so klar und eindeutig bezeichnet sein, dass der Abgemahnte die gebotenen Folgerungen ziehen kann.

In der Abmahnung sind ferner gerichtliche Schritte für den Fall anzudrohen, dass der Abgemahnte die gesetzte angemessenen Frist ohne Reaktion verstreichen lässt.

Die Abmahnung muss aber keine rechtlich einwandfreie Begründung enthalten, noch muss sie ein vorformuliertes Unterlassungsversprechen enthalten.

**Was ist zu raten?**

Der Abgemahnte sollte unbedingt die Berechtigung der Abmahnung durch einen Fachanwalt prüfen lassen und auf jeden Fall innerhalb der gesetzten, meist sehr kurzen Frist reagieren. Nur damit können negative Kostenfolgen vermieden werden, die bei nicht oder nicht rechtzeitiger Beantwortung und ggfs. Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung drohen. Die entstehenden Kosten sind dabei nicht unerheblich.

Dresden, im Juli 2017

**Rechtsanwalt Volker Backs LL.M. - Fachanwalt für Arbeitsrecht und für gewerblichen Rechtsschutz**

Hospitalstrasse 12, 01097 Dresden, Tel. +49 351 898 520, Fax +49 351 898 5225 – backs@awett.de

Der vorstehende Artikel wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt. Für die Vollständigkeit und Aktualität der Angaben können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.